

# Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 4.

(Ausgegeben den 25. April 1863.)

## 6. Regierungs-Verordnung,

die fernerweit sülirte Erstattung der beim Durchtransporte Ausgewiesener entstehenden Kosten betreffend.

Laut Regierungs-Verordnung vom 22. December 1858 hatten die durch den Vertrag wegen Uebernahme von Ausgewiesenen d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 verbundenen Regierungen sich dahin geeinigt,

daß sie auf den ihnen vertragsmäßig zustehenden Anspruch auf Vergütung der Hälfte der beim Durchtransporte eines Ausgewiesenen von einem Vereinigte staate nach einem dritten Vereinigte staate entstehenden Kosten für die Zeitdauer vom 1. Januar 1859 bis 31. December 1862 gegenseitig verzichteten wollten.

Das Königlich Preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin hat die vorläufige Bestätigung dieses Abkommens bis zum 31. December 1863 beantragt und Fürstliche Landesregierung, — unter vorausgesetzter Zustimmung der übrigen Vereinigte staaten — hierzu ihr Einverständnis erklärt.

Dieß wird zur Nachachtung der beteiligten Behörden andurch bekannt gemacht.

Greiz, den 2. Februar 1863.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung das.

R. Kunze i. V.

H. v. Olfers-Entpenderf.